

Bearbeitung von Mehrkostenforderungen in der Ausführungsphase – Leistungsbild, Honorarabschätzung und Kostentragung



von Dipl.-Ing. MSc. Axel Wais
und Dipl.-Ing. Thomas Mathoi

Der Bauvertrag als übereinkommende Willenserklärung zweier Vertragspartner ist kein statisches Gefüge, sondern eine dynamische Leistungsbeziehung. Die Planung mag noch so sorgfältig, die Kosten- und Terminkontrolle noch so pedantisch und die Bauleitung noch so wach und hellhörig sein, Abweichungen vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang sind nicht zu verhindern. Somit sind auch die aus diesem dynamischen Zusammenhang resultierenden „Nachträge“ – in diesem Beitrag eindeutiger als Mehrkostenforderungen (kurz: MKF) bezeichnet – unabhängig von der jeweiligen Vertragsform nicht zu vermeiden. Bedingt durch das einseitige Änderungsrecht des Bauherrn¹ und die vielen Unwägbarkeiten im Laufe eines Bauprojektes (z.B. Baugrundrisiko), ist eine solche Anpassung der Vergütung auch in vermeintlich „fixen“ Bauverträgen wie beim Pauschalpreisvertrag oder bei einer Maximalpreisvereinbarung² als unabwendbare Tatsache anzuerkennen.

Gleichzeitig führen der derzeit hohe Konkurrenzdruck in der Branche, die stagnierenden Baupreise bei gleichzeitig steigenden Kosten, der daraus resultierende Preisdruck und ungenaue Leistungsbeschreibungen sowie die steigenden Projektrisiken – die teilweise auch von den Auftraggebern an die Auftragnehmer überwältigt werden – vermehrt dazu, dass die Mehrkostenforderung den Auftragnehmern als Notnagel dient, um die Ertragslage zu verbessern. Infolge dessen hat sich auch das Klima in der Baubranche in den letzten Jahren deutlich verschlechtert. Eine zunehmende Anzahl von Großprojekten kann meist nur noch unter Hinzuziehung von externen Beratern und Juristen abgewickelt werden. In vielen Fällen entsteht unweigerlich der Eindruck, dass die Auftraggeber mehr in Vermeidungsstrategien und die Auftragnehmer in Änderungs- und Nachtragsmanagement investieren, als in eine vertragsgerechte Erbringung der Bauleistung.

¹ vgl. Ö-Norm B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, Werkvertragsnorm“, Österreichisches Normungsinstitut, Wien, 2002, Pkt. 5.24.1 und DIN 1961 „VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“, Ausgabe 12/2002, DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Beuth Verlag GmbH, Berlin 2002, §1, Pkt. 3 und 4

² Mathoi, Th., Wais, A.: „Behandlung eines Nachtrages beim Maximalpreisvertrag am Beispiel einer Leistungsänderung“, Schriftenreihe Bauwirtschaft und Projektmanagement, Heft Nr. 07: Leitner, Wais (Hrsg.) „Aktuelle Fragen der Vertragsgestaltung im Tief- und Tunnelbau“, Books on Demand GmbH, Norderstedt, 2004 (Seite 143ff)

Nicht selten werden aufgrund der mit dem Aufstellen einer Mehrkostenforderung verbundenen, umfangreichen Leistungen und der Komplexität der Aufgabenstellung externe Gutachter beauftragt. In großen Baukonzernen wird häufig zur Unterstützung der Baustellen, das interne Know-how von Stabstellen im Bereich des Claimmanagements hinzugezogen um solche Änderungen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges zu bewerten und gegenüber dem Auftraggeber darzustellen. Dem gegenüber steht bei institutionellen Auftraggebern immer öfter ein so genanntes „Anti-Claiming“.

Werden nun Stabstellen oder externe Gutachter vom Auftragnehmer zu einem Projekt hinzugezogen, so ist es in den wenigsten Fällen eindeutig, wer die dadurch anfallenden Kosten zu tragen hat. Ist es der Auftragnehmer welcher aufgrund einer zu dürftigen Baustellenbesetzung nicht in der Lage ist seine Mehrkostenforderungen samt zugehörigen Nachweisen und die damit verbundene Dokumentation eigenständig zu erstellen, oder ist es der Auftraggeber welcher mit häufigen Änderungen oder einer mangelhaften Ausschreibung die Notwendigkeit von externen Gutachtern provoziert.

Im folgenden Beitrag versuchen die Autoren Denkanstöße und Lösungsvorschläge zu geben, wie mit der Tragung der Bearbeitungskosten bei der Erstellung von Mehrkostenforderungen zwischen den Vertragspartnern fair umgegangen werden kann. In diesem Zusammenhang wird auch ein Leistungsbild dieser Dienstleistung erstellt – das selbstverständlich immer an das jeweilige Projekt bzw. den jeweiligen Fall, der untersucht werden soll, anzupassen ist – um die Höhe einer Vergütung besser abschätzbar bzw. auch vergleichbarer zu machen.

Behandelt werden dabei ausschließlich die reinen Bearbeitungskosten einer Mehrkostenforderung. Kosten für die Planung und die Ausführung der Abweichung (z.B.: geänderte oder zusätzliche Leistung) bleiben davon ausgenommen, da über die Vergütungsansprüche der Planungsleistungen im Zusammenhang mit Mehrkostenforderungen bereits umfangreiche Abhandlungen und eine wesentlich eindeutigeren Rechts- und Verständnislage vorherrscht. Zu diesen Bearbeitungskosten einer Mehrkostenforderung zählen neben den reinen Personalkosten auch die nicht unwesentlichen Nebenkosten für Kopien, anfallende Kommunikations- und Bürokosten, etc.

Auch wenn, ohne Zweifel, auf Seiten des Auftraggebers Aufwendungen für die Prüfung von Mehrkostenforderungen anfallen und auch in manchen Fällen eine Unterstützung durch externe Berater notwendig ist, so werden in diesem Beitrag ausschließlich die Bearbeitungskosten für die eigentliche Erstellung von Mehrkostenforderungen durch den Auftragnehmer betrachtet.

1. Bearbeitung einer Mehrkostenforderung

Da hinsichtlich der Darstellung der im Rahmen der Bearbeitung einer Mehrkostenforderung auftretenden Kosten sowie der generellen Anspruchsgrundlage eine große Diskrepanz zwischen der Bearbeitung durch eine interne Stabstelle bzw. eigene Mitarbeiter des Auftragnehmers oder einen externen Berater besteht, werden diese beiden Möglichkeiten im Folgenden getrennt – wenn auch nur übersichtsartig – untersucht:

1.1. Bearbeitung durch interne Stabstellen und Mitarbeiter

Das grundsätzliche Problem bei der Bewertung der Bearbeitung einer Mehrkostenforderung durch interne Mitarbeiter einer Bauunternehmung stellt die nachvollziehbare und glaubhafte Darstellung der aus der Bearbeitung entstehenden Kosten dar. Als derartige interne Bearbeitungskosten bei der Erstellung einer Mehrkostenforderung kommen die Kosten in Betracht, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen, dass er beispielsweise den für das Projekt eingesetzten Bauleiter oder Projektleiter neben den eigentlichen Bauleitungs- und Projektleitungstätigkeit zusätzlich mit der Bearbeitung von Mehrkostenforderungen einsetzen muss. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer zusätzlich unternehmenseigene Mitarbeiter, beispielsweise einen Claimmanager aus einer Stabstelle, oder einen Kalkulator für die Bearbeitung der Mehrkostenforderung einsetzen muss.³

Um einen Anspruch für die aus der internen Bearbeitung von Mehrkostenforderungen entstehenden Kosten stichhaltig darzustellen, bedarf es einer umfangreichen Dokumentation. Eine solche Dokumentation geht weit über den Rahmen der normalerweise auf Baustellen gelebten Stundenaufzeichnungen sowie Routinedokumentationen mit Bautagesberichten hinaus. Pauschal angesetzte Kosten für die Bearbeitung einer Mehrkostenforderung werden höchstens auf „Good Will“-Basis vom Auftraggeber vergütet und können selbst wenn sie realistisch angesetzt sind keinesfalls als „Nachweis der Höhe nach“ gelten.

Elwert und Flassak⁴ empfehlen für diesen Fall bereits vor Beginn der Bearbeitung gemeinsam mit dem Auftraggeber zu klären, wie die Kosten des internen Claimmanagements eindeutig und nachvollziehbar erfasst werden können.

³ vgl. Marbach, M.: „Der Anspruch des Auftragnehmers auf Vergütung der Kosten der Bearbeitung von Nachtragsforderungen im VOB-Bauvertrag“ aus Festschrift für Walter Jagenburg zum 65. Geburtstag, Hrsg: Brüggmann, Oppler, Wenner, Verlag Ch. Beck, München, 2002 (Seite 545f)

⁴ vgl. Elwert, U., Flassak, A.: „Nachtragsmanagement in der Baupraxis – Grundlagen, Beispiele, Anwendung“, Friedr. Vieweg & Sohn Verlag / GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden, 2005 (Seite 90)

Dabei sollte dokumentiert werden, welcher Mitarbeiter mit welcher Qualifikation, mit welchem Zeitaufwand welche Tätigkeiten im Zuge der Bearbeitung der jeweiligen Mehrkostenforderung ausgeführt hat.

Bloße Stundenlisten ohne Angabe der Zeitpunkte, Tätigkeitsinhalte und der Namen der betreffenden Mitarbeiter sind für die Geltendmachung und Durchsetzung insbesondere von internen Bearbeitungskosten bei der Erstellung von Mehrkostenforderungen nicht ausreichend.⁵ Fraglich bleibt bei diesem Vorschlag allerdings, ob es auf einer Baustelle zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer immer zu einer Einigung über die oben angeführte Dokumentation nach Elwert und Flassak kommt. Bei einer kategorischen Ablehnung einer Kostentragung des Claimmanagements durch den Auftraggeber, wird man sich nur schwer auf eine Systematik zum Erfassen der Bearbeitungskosten einer Mehrkostenforderung einigen können. Aber selbst in einem solchen Fall empfiehlt es sich, einseitig eine genaue Dokumentation der erbrachten Leistungen durchzuführen. Mittels einer solchen Dokumentation lassen sich auch gute Erfahrungswerte des Kosten-Nutzen-Verhältnisses im Claimmanagement errechnen.

Als Nachweis für die Höhe der entstehenden Kosten können Auszüge aus der Lohnbuchhaltung für die betreffenden Mitarbeiter herangezogen werden. Eine andere Möglichkeit ist das Ansetzen von bereits vor Vertragsabschluß vereinbarten Verrechnungssätzen für den Einsatz von Bauingenieuren, Kaufleuten und Rechtsanwälten im Rahmen der Nachtragserstellung.

1.2. Bearbeitung durch externe Berater

Bedient sich der Auftragnehmer zur Bearbeitung von Mehrkostenforderungen externer Berater (Sachverständiger) und/oder eines bauvertraglich spezialisierten Rechtsbeistandes, so sind die entstehenden Kosten, soweit sich diese nachweislich auf die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Mehrkostenforderung beziehen, eindeutig erfasst und über die von diesen an den Auftragnehmer gestellten Rechnungen dokumentiert.

Da solche externen Beratertätigkeiten meist über im Voraus verhandelte Tagessätze der Bearbeiter verrechnet werden, sollte auch der Auftraggeber die Möglichkeit haben, die Marktgerechtigkeit der dem Auftragnehmer angebotenen Tagessätze mittels Angeboten von konkurrierenden Beratern zu hinterfragen. Hier ist jedoch aufgrund eines fehlenden standardisierten Leistungsbildes, über das die Tätigkeiten bei der Bearbeitung einer Mehrkostenforderung standardisierbar sind, ein Vergleich oft schwierig.

⁵ vgl. Marbach, M. (Seite 545f)

Aus diesem Grund soll, bevor auf die Kostentragung für die Bearbeitung einer Mehrkostenforderung eingegangen wird, zunächst ein Vorschlag für ein derartiges Leistungsbild samt Honorarabschätzung erarbeitet werden:

2. Leistungsbild und Honorarabschätzung für die Bearbeitung bzw. nachträgliche Herleitung einer Mehrkostenforderung

Grundsätzlich kommt es bei Bauprojekten zu zwei Kategorien von Abweichungen⁶ vom ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang, die eine Mehrkostenforderung rechtfertigen und auch in Kombination auftreten können:

- geänderte bzw. zusätzliche Leistung⁷ und allfällige, daraus resultierende Mengenänderungen⁸
- Leistungsstörung (z.B.: Behinderung⁹, daraus resultierenden Forcierungen, etc.)

2.1. Leistungsbild

Zunächst können unabhängig von den oben angeführten Kategorien aus der allgemeinen Herangehensweise an die Aufgabenstellung bei der Bearbeitung einer Mehrkostenforderung folgende groben Arbeitsschritte abgeleitet werden:

- Schritt 1 – Erfassung des Sachverhaltes
- Schritt 2 – Ermittlung der Mehrkosten
- Schritt 3 – Erstellung der Begründung
- Schritt 4 – Verhandlung und Durchsetzung der Forderungen

Aus der Sicht des Auftragnehmers können insbesondere die ersten drei Arbeitsschritte an externe Berater vergeben werden. Im Verlauf der Verhandlung und Durchsetzung der Forderungen sollten die externen Berater unterstützend wirken und eng mit den Vertretern des Auftragnehmers zusammenarbeiten.

Ergänzt man die oben angeführten vier Arbeitsschritte um die dazu erforderlichen Teilleistungen, so könnte ein mögliches Leistungsbild für die Bearbeitung bzw. nachträgliche Herleitung einer Mehrkostenforderung wie folgt charakterisiert werden:

⁶ Unter einer Abweichung wird die Veränderung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges verstanden, deren Ursache in einer geänderten bzw. zusätzlichen Leistung oder einer Leistungsstörung (z.B.: Behinderung) liegen kann.

⁷ vgl. Ö-Norm B 2110, Pkt. 5.24

⁸ vgl. Ö-Norm B 2110, Pkt. 5.24.6

⁹ vgl. Ö-Norm B 2110, Pkt. 5.34

Arbeitsschritt	Teilleistung	Bewertungsfaktor b
Schritt 1 Erfassung des Sachverhaltes	<ul style="list-style-type: none"> • Durchsicht des Vertrags und aller dazugehöriger Teile wie Leistungsverzeichnis, Ausschreibungspläne, Vorbemerkungen, K-Blätter in Österreich bzw. EFB-Blätter in Deutschland etc. • Auswertung der vorhandenen Dokumentation wie Besprechungsprotokolle, Bautagesberichte, Baubuch, Messprotokolle, etc. samt dazugehörigem Schriftverkehr. • Darstellung des nach dem Bauvertrag geschuldeten Leistungsumfanges (Bau-Soll) • Ermittlung des Ist-Zustandes samt Soll-/Ist-Vergleich • Ermittlung der Ursachen und Verantwortlichkeiten • Herstellung eines Leistungsverzeichnisses für geänderte oder zusätzliche Leistungen 	0,20
Schritt 2 Ermittlung der Mehrkosten	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen eines modifizierten Bauablaufs • Massenberechnung der betroffenen Positionen nach den Abrechnungsmengen sowie den benötigten inneren Mengen • Aufgliederung oder Nachbildung der betroffenen Positionen der Urkalkulation • Einarbeitung der kostenwirksamen Änderungen und Zusammenfassung in Zuschlagspositionen oder Ersatzpositionen • Gegenverrechnung und Abgrenzung mit bereits gestellten Rechnungen und geleisteten Zahlungen 	0,30
Schritt 3 Erstellung der Begründung	<ul style="list-style-type: none"> • Definition der Anspruchsgrundlage • Recherche einschlägiger Literatur, Kommentare sowie eventueller Präzedenzfälle • Koordination weiterer Beteiligter (z.B.: Zeugen, Rechtsanwalt, etc.) • Zusammenstellung aller Unterlagen zu einem Gesamtdokument 	0,35
Schritt 4 Verhandlung und Durchsetzung der Forderung	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Besprechungen und Verhandlungen • Einarbeiten erforderlicher Korrekturen aufgrund der Besprechungs- bzw. Verhandlungsergebnisse • Dokumentation der Verhandlungsergebnisse 	0,15
Summe		1,00

Tabelle 1: Charakteristisches Leistungsbild für die Bearbeitung bzw. nachträgliche Herleitung einer Mehrkostenforderung

Die Bewertungsfaktoren stellen dabei die Anteile am Gesamtaufwand bei der Bearbeitung einer Mehrkostenforderung dar. Diese Anteile wurden aus den Erfahrungen der Autoren abgeschätzt. Die Gewichtung der einzelnen Schritte kann im Einzelfall unterschiedlich ausfallen, da projektabhängig einzelne Schritte erheblichen Mehr- bzw. Minderaufwand verursachen können.

2.2. Honorarabschätzung

Um in einem weiteren Schritt eine Abschätzung der Kosten einer Bearbeitung von Mehrkostenforderungen zu ermöglichen, empfiehlt es sich, den Wert der Mehrkostenforderung(en) als Bemessungsgröße für eine Honorarabschätzung heranzuziehen.

Um die möglichen Schwierigkeitsgrade einer Mehrkostenforderung bei der Ermittlung eines Honorars zu berücksichtigen, ist folgende Vorgangsweise sinnvoll: In einem ersten Schritt ist zu entscheiden, ob es sich bei der Bearbeitung um eine einfache, normale oder komplexe Mehrkostenforderung handelt.

Die Zuordnung der Mehrkostenforderung zu diesen drei Kategorien lässt sich anhand folgender Merkmale durchführen:

- Komplexität des Bauvorhabens
- Umfang der zu prüfenden Dokumentation
- Detaillierungsgrad der vorliegenden Kalkulation
- Auswirkungen auf Bauablauf
- Anzahl der betroffenen Positionen
- Koordinationsaufwand mit externen Experten
- Verhandlungsdauer

Jedes dieser Merkmale hat bei den drei zur Auswahl stehenden Kategorien an Mehrkostenforderungen eine andere Ausprägung. In Tabelle 2 sind exemplarische Werte, basierend auf der Auswertung einiger ausgearbeiteter Mehrkostenforderungen enthalten. Diese Werte sind nicht als absolut anzusehen, da in der Praxis eventuell auch mit einem breiteren Streuungsmaß zu rechnen ist. Vielmehr soll mit diesen exemplarischen Werten im Folgenden eine Systematik demonstriert werden, um den finanziellen Aufwand bei der Bearbeitung einer Mehrkostenforderung zu quantifizieren.

Einfache Mehrkostenforderung	Normale Mehrkostenforderung	Komplexe Mehrkostenforderung	
Einfaches Bauvorhaben mit einfachen Anforderungen an Vertrag, Planung, Koordination und Ausführung	Durchschnittliches Bauvorhaben mit normalen Anforderungen an Vertrag, Planung, Koordination und Ausführung	Komplexes Bauvorhaben mit hohen bis sehr hohen Anforderungen an Vertrag, Planung, Koordination und Ausführung	15% (P1)
Geringer zu prüfender Dokumentationsumfang	Normaler zu prüfender Dokumentationsumfang	Umfangreicher zu prüfender Dokumentationsumfang	10% (P2)
Kalkulation ist bis ins Detail aufgegliedert und Aufwandswerte sowie Kostenansätze sind erkennbar	Kalkulation ist zum größten Teil aufgegliedert und Aufwandswerte sowie Kostenansätze sind häufig erkennbar. Es müssen nur geringe Teile der Kalkulation nachgebildet werden	Kalkulation enthält nur pauschale Kostenansätze und NU-Preise. Sie muss somit komplett nachgebildet werden.	20% (P3)
Mehrkostenforderung ohne Auswirkung auf den Bauablauf	Mehrkostenforderung mit mittleren Auswirkungen auf den Bauablauf	Mehrkostenforderung mit stark gestörtem Bauablauf	25% (P4)
Mehrkostenforderung betrifft nur eine Position	2-3 Positionen betreffen die Mehrkostenforderung	>3 betroffene Positionen durch Mehrkostenforderung	10% (P5)
Selbständige Bearbeitung durch kundigen Bauingenieur möglich	Nur geringe Koordination der mitwirkenden zusätzlichen Fachkräfte notwendig	Notwendigkeit von umfangreicher Koordination der Beteiligten wie Rechtsanwälte, Gutachter, Geologen, etc.	10% (P6)
kurze Verhandlungsdauer	Normale Dauer der zu durchlaufenden Verhandlungen	Langwierige und umfangreiche Verhandlungen der Mehrkostenforderung	10% (P7)
fK1 = 2 - 4% der Mehrkostenforderung	fK2 = 4 - 6% der Mehrkostenforderung	fK3 = 6 - 10% der Mehrkostenforderung	fKi / Pj

Tabelle 2: Exemplarische Darstellung der Abschätzung der Kosten der Bearbeitung von Mehrkostenforderungen

Die Abschätzung des Honorars für die Bearbeitung einer Mehrkostenforderung soll im nachfolgenden anhand eines Beispiels erläutert werden:

Beispiel:

Es wird in einem komplexen Infrastrukturprojekt eine Mehrkostenforderung über 100.000 € wegen einer zusätzlichen Leistung mit geringem zu prüfendem Schriftverkehr und einer sehr detailliert auf-

gegliederten Urkalkulation erstellt. Die zusätzliche Leistung hat eine mittlere Auswirkung auf den Bauablauf und es besteht die Notwendigkeit der Koordination von Geologen und Juristen durch den Bearbeiter. Die Mehrkostenforderung betrifft nur eine zusätzliche Position und die damit verbundenen Verhandlungen kommen nach kurzer Dauer zu einem Ergebnis. Der für die Bearbeitung abgestellte Bauleiter durchläuft die Schritte 1, 2 und 4 gem. Tabelle 1 der internen Bearbeitung einer Mehrkostenforderung. Die rechtliche Begründung (Schritt 3) wird von einem externen Berater vorgenommen, dessen Kosten durch Rechnungen ausführlich dokumentiert sind.

Die Kosten für die Bearbeitung der Mehrkostenforderung durch den Mitarbeiter des Auftragnehmers lassen sich somit wie folgt abschätzen:

Aus Tabelle 2 werden die einzelnen „Bausteine“ der Kategorisierung der betreffenden Mehrkostenforderung gewählt:

Einfache Mehrkostenforderung	Normale Mehrkostenforderung	Komplexe Mehrkostenforderung	
Einfaches Bauvorhaben mit einfachen Anforderungen an Vertrag, Planung, Koordination und Ausführung	Durchschnittliches Bauvorhaben mit normalen Anforderungen an Vertrag, Planung, Koordination und Ausführung	Komplexes Bauvorhaben mit hohen bis sehr hohen Anforderungen an Vertrag, Planung, Koordination und Ausführung	15% (P1)
Geringer zu prüfender Dokumentationsumfang	Normaler zu prüfender Dokumentationsumfang	Umfangreicher zu prüfender Dokumentationsumfang	10% (P2)
Kalkulation ist bis ins Detail aufgegliedert und Aufwandswerte sowie Kostenansätze sind erkennbar	Kalkulation ist zum größten Teil aufgegliedert und Aufwandswerte sowie Kostenansätze sind häufig erkennbar. Es müssen nur geringe Teile der Kalkulation nachgebildet werden	Kalkulation enthält nur pauschale Kostenansätze und NU-Preise. Sie muss somit komplett nachgebildet werden.	20% (P3)
Mehrkostenforderung ohne Auswirkung auf den Bauablauf	Mehrkostenforderung mit mittleren Auswirkungen auf den Bauablauf	Mehrkostenforderung mit stark gestörtem Bauablauf	25% (P4)
Mehrkostenforderung betrifft nur eine Position	2-3 Positionen betreffen die Mehrkostenforderung	>3 betroffene Positionen durch Mehrkostenforderung	10% (P5)
Selbständige Bearbeitung durch kundigen Bauingenieur möglich	Nur geringe Koordination der mitwirkenden zusätzlichen Fachkräfte notwendig	Notwendigkeit von umfangreicher Koordination der Beteiligten wie Rechtsanwälte, Gutachter, Geologen, etc.	10% (P6)
kurze Verhandlungsdauer	Normale Dauer der zu durchlaufenden Verhandlungen	Langwierige und umfangreiche Verhandlungen der Mehrkostenforderung	10% (P7)
fK1 = 2 - 4% der Mehrkostenforderung	fK2 = 4 - 6% der Mehrkostenforderung	fK3 = 6 - 10% der Mehrkostenforderung	Pj fKi

Tabelle 3: Kategorisierung der exemplarischen Mehrkostenforderung aus obigem Beispiel

Um die Abschätzung der entstehenden Kosten (K_{MKF}) vorzunehmen, werden die Faktoren der jeweiligen Mehrkostenforderungskategorien (f_{Ki}) mit den Prozentwerten der einzelnen Zeilen (P_j) multipliziert und aufsummiert. Die Summe aller Produkte aus f_{Ki} und P_j wird abschließend mit dem Bewertungsfaktor b aus Tabelle 1 und der Bemessungsgrundlage G , welche den Betrag der Mehrkostenforderung darstellt, multipliziert.

$$K_{MKF} = \left(\sum_{j=1, i \in \{1,2,3\}}^7 f_{Ki} \times P_j \right) \times b \times G$$

Formel 1: Honorarabschätzung für eine Mehrkostenforderung

Da der Nachtragsbearbeiter im gegenständlichen Beispiel die Begründung nicht selbst verfasst hat, entspricht die Summe seiner Bewertungsfaktoren b gemäß Leistungsbild (vgl. Tabelle 1) in diesem Beispiel $b = 65\%$. Somit errechnen sich die Kosten (K_{MKF}) nach Formel 1 bei Verwendung der unteren Faktorengrenze von f_{Ki} einer Mehrkostenforderungskategorie wie folgt:

$$\begin{aligned} K_{MKF} &= [(f_{K3} * P_1) + (f_{K1} * P_2) + (f_{K1} * P_3) + (f_{K2} * P_4) + (f_{K1} * P_5) + (f_{K3} * P_6) + (f_{K1} * P_7)] * b * G = \\ &= [(6\% * 15\%) + (2\% * 10\%) + (2\% * 20\%) + (4\% * 25\%) + (2\% * 10\%) + (6\% * 10\%) + \\ &(2\% * 10\%)] * 65\% * 100.000\text{€} = \underline{\underline{2.275\text{ €}}} \end{aligned}$$

In Summe ergeben sich somit die geschätzten Bearbeitungskosten für diese Mehrkostenforderung mit 2.275 € zuzüglich den nachweislich entstandenen Kosten des externen Juristen und den Nebenkosten für Kopien, anfallende Kommunikations- und Bürokosten, etc.

3. Kostentragung der Bearbeitung bzw. nachträglichen Herleitung von Mehrkostenforderungen

Kapellmann¹⁰ definiert die Kosten für die Bearbeitung bzw. nachträgliche Herleitung von Mehrkostenforderungen als die Personalkosten für das Auffinden und Belegen des modifizierten Sachverhalts, für die Nachtragskalkulation und für die Formulierung eines entsprechenden Nachtragstextes sowie für die Abrechnung (Aufmass, Kalkulation usw.).

Brüggemann¹¹ spannt in seiner Definition den Bogen noch weiter und zählt zu den Bearbeitungskosten von Mehrkostenforderungen auch die Kosten der Ausführungsplanung der betreffenden geänderten oder zusätzlichen Leistung(en).

Da nach den Erfahrungen in der täglichen Baupraxis die Anspruchsgrundlage für die Vergütung einer geänderten oder zusätzlichen Ausführungs- und Genehmigungsplanung wesentlich weniger strittig ist, als die Vergütung der Bearbeitungskosten einer Mehrkostenforderung, werden in diesem Beitrag die Bearbeitungskosten von Mehrkostenforderungen in Anlehnung an die Definition von Kapellmann gesehen und betreffen somit ausschließlich die geistig-schöpferischen Dienstleistungen bei der Bearbeitung von Mehrkostenforderungen. Die dabei entstehenden Kosten sind Kostenfaktoren welche keineswegs mit den Baustellengemeinkosten oder den Allgemeinen Geschäftskosten abgegolten sind, wie von Auftraggeberseite gerne argumentiert wird. Diese Kostenfaktoren waren auf Grundlage der Auf-

¹⁰ vgl. Kapellmann, K. D., Schiffers, K.-H.: „Vergütung Nachträge und Behinderungsfolgen beim Bauvertrag“, Band 1: Einheitspreisvertrag, 4. Auflage, Werner Verlag, München, 2002 (Rdn. 1109)

¹¹ vgl. Brüggemann, C.: „Vergütung für Nachtragsbearbeitung und sonstige Planungsleistungen durch Ausführungsunternehmen“, Vortrag an der Technischen Universität Braunschweig am 18.02.2005

forderung zur Abgabe eines Angebots für den Auftragnehmer nicht erkennbar und somit auch nicht zu kalkulieren.¹²

3.1. Anspruchsgrundlagen für die Bearbeitung einer Mehrkostenforderung

Die für die Ausführung von Baumaßnahmen anwendbaren Regelungen und Normen in Österreich und Deutschland enthalten zum momentanen Stand keine speziellen Regelungen zur Vergütung der Kosten für die Bearbeitung einer Mehrkostenforderung.

3.1.1. Die aktuelle Situation in Deutschland

Die VOB¹³ als übergeordnete Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in Deutschland stellt in ihrem Teil B (im folgenden kurz als VOB/B bezeichnet) prinzipiell drei verschiedene mögliche Anspruchsgrundlagen für die Vergütung von Nachtragsbearbeitungskosten zur Verfügung:

- a) VOB/B, § 2, Pkt. 9, (1): Zeichnungen und Berechnungen welche nicht Teil des Vertrages sind
„Verlangt der Auftraggeber Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag, besonders den technischen Vertragsbedingungen oder der gewerblichen Verkehrssitte, nicht zu beschaffen hat, so hat er sie zu vergüten“¹⁴

Nach dieser Regelung besteht nur insoweit ein Vergütungsanspruch wenn Leistungen außerhalb des Vertrages zu beschaffen sind. Aufgrund des Rechts des Auftraggebers das Bauwerk mittels Anordnungen abzuändern, wird eine geänderte oder zusätzliche Leistung Vertragsinhalt und somit auch Bestandteil des Leistungsumfanges, wenn auch nicht des ursprünglich vereinbarten. Der vertragliche Pflichtenkreis des Auftragnehmers wird um die Planung – sofern diese vom Auftragnehmer geschuldet ist – und Ausführung der zusätzlichen oder geänderten Leistung erweitert und muss daher natürlich auch vergütet werden. Damit fällt die nach Brüggmann¹⁵ in VOB/B, § 2, Pkt. 9, (1) geregelte Anspruchsvoraussetzung in diesem Fall weg, da durch die Anordnung diese Unterlagen nicht mehr außerhalb des Vertrags liegen. Darüber hinaus entspricht es einer gerne geübten Praxis der Auftraggeber, beispielsweise zwar Anordnungen oder Forderungen im Sinne des § 2, Pkt. 5 und 6 VOB/B während Besprechungen an den Auftragnehmer zu richten, jedoch die zur Erstellung des Nachtrages erforderlichen Planungen, Zeichnungen und Berechnungen nicht *„zu verlangen“¹⁶*.

¹² vgl. Marbach, M. (Seite 549)

¹³ vgl. DIN 1961 VOB/B, Ausgabe 2002

¹⁴ siehe DIN 1961 VOB/B, Ausgabe 2002, § 2, Pkt. 9, (1)

¹⁵ vgl. Brüggmann, C.

¹⁶ vgl. Marbach, M. (Seite 551)

b) VOB/B, § 2, Pkt. 5: geänderte Leistung

„Werden durch Änderung des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden.“¹⁷

Ein Anspruch erscheint nach Brüggemann¹¹ hier zweifelhaft. Um zu einem Anspruch zu gelangen, müsste es sich bei der Leistung der Bearbeitung bzw. nachträglichen Herleitung einer aus VOB/B, § 2, Pkt. 5 resultierenden Mehrkostenforderung um die Änderung einer „im Vertrag vorgesehenen Leistung“ handeln. Der ursprünglich vereinbarte Leistungsumfang sieht jedoch lediglich die Ausführung von Bauleistungen auf Grundlage einer vom Auftraggeber erstellten Ausführungsplanung vor. Eine Bearbeitung von Mehrkostenforderungen wird dabei nicht Teil eines Vertrages, oder gar einer Position sein.

c) VOB/B, § 2, Pkt.6, (1): zusätzliche Leistung

„Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung. Er muss jedoch den Anspruch dem Auftraggeber ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt.“¹⁸

Die beste Anspruchgrundlage stellt nach Brüggemann¹⁹ somit VOB/B, § 2, Pkt. 6, (1) dar, dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei den im Wege der Bearbeitung bzw. nachträglichen Herleitung der Mehrkostenforderung behandelten Bauleistungen um geänderte oder um zusätzliche Leistungen handelt. Die Einordnung der Anspruchsgrundlage unter VOB/B, § 2, Pkt. 6, (1) bedingt in Anlehnung an alle sonstigen zusätzlichen Leistungen eine Anmeldung des Vergütungsanspruchs vor der Ausführung. Im Rahmen einer solchen Anmeldung empfiehlt es sich, getrennt die Anmeldung eines Vergütungsanspruches für die Bauleistung, Planung und Bearbeitung der Mehrkostenforderung durchzuführen.

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) kommt als Anspruchsgrundlage der geistig-schöpferischen Leistung der Bearbeitung von Mehrkostenforderungen nicht in Frage, da sie nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht verwendet werden kann, wenn der Auftragnehmer neben oder zusammen mit Bauleistungen auch Architekten- oder Ingenieurleistungen erbringt. Dies gilt insbesondere für Generalunternehmer, Generalübernehmer, Bauträger und andere Anbieter schlüs-

¹⁷ siehe DIN 1961 VOB/B, Ausgabe 2002

¹⁸ siehe DIN 1961 VOB/B, Ausgabe 2002

¹⁹ vgl. Brüggemann, C.

selfertiger Bauleistungen, die die dafür notwendigen Ingenieur- und Architekturleistungen einschließen.²⁰ Des Weiteren sind in der HOAI zum momentanen Zeitpunkt keine Leistungen angeführt, welche die erforderlichen Leistungen bei der Bearbeitung von Mehrkostenforderungen (vgl. Tabelle 1) abdecken.

Für den Fall, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer dazu auffordert, ein Zusatzangebot über eine zusätzliche bzw. geänderte Leistung zu erstellen und er dieses anschließend annimmt, hat der Auftragnehmer alle Bearbeitungskosten bereits in die Angebotspreise einzukalkulieren, oder mittels einer Klausel darauf hinzuweisen, dass diese Kosten noch nicht Bestandteil des Angebots sind, wenn er eine Deckung erzielen will.²¹

Reister²² wiederum unterteilt die Kosten der internen Bearbeitung von Mehrkostenforderungen in drei Hauptgruppen. Diese drei Hauptgruppen unterzieht er bei Untersuchung der Anspruchsgrundlage einer getrennten Betrachtung.

Bei der Anspruchsgrundlage der Übernahme der Kosten für die Erstellung des im Rahmen einer Mehrkostenforderung erforderlichen Leistungsverzeichnisses ist zu differenzieren, wer die Planungsverantwortung trägt. Trägt die Planungsverantwortung der Auftraggeber so liegt auch die Verantwortung für die Ermittlung und Zusammenstellung der Mengen nach Leistungsbereichen in seinen Händen. Im Idealfall sollte der Auftragnehmer sofern er diese Unterlagen nicht unaufgefordert erhält, den Auftraggeber schriftlich dazu auffordern. Nach erfolgloser Fristsetzung mit entsprechender Ankündigung kann der Auftragnehmer dann mit der Leistung der Leistungsbeschreibung beginnen und diese dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

Die Kosten der Erstellung der Begründung einer Mehrkostenforderung sind nach der Meinung Reister's ein Teil der Allgemeinen Geschäftskosten, da eine Änderung der vereinbarten Vergütung nur dann in Betracht kommt, wenn eine Abweichung vom „Bau-Soll“ (ursprünglich vereinbarter Leistungsumfang) vorliegt.

Die Kosten der Erstellung der Kalkulation einer Mehrkostenforderung sind nach Meinung von Reister ohne Vergütungsanspruch des Auftragnehmers anzusehen. Die Kalkulation und Preisbildung ist Mittelpunkt der unternehmerischen Tätigkeit und entscheidet über Gewinn und Verlust einer Bauunternehmung und ist somit Bestandteil der Allgemeinen Geschäftskosten. Nur wenn im Rahmen der Ur-

²⁰ vgl. Brüggemann, C.

²¹ vgl. Kapellmann, K. D., Schiffers, K.-H. (Rdn. 1109)

²² vgl. Reister, D.: „Nachträge beim Bauvertrag“, Werner Verlag, München, 2004 (Seite 459)

kalkulation erkennbare Kostenansätze für die Kalkulationsleistung vorhanden sind, können diese nach Meinung Reister's auf die Leistung der Mehrkostenforderung fortgeschrieben werden.

Unabhängig von der Frage nach der Berechtigung eines Anspruches auf Vergütung der Kosten für die Bearbeitung einer Mehrkostenforderung bestehen beim Ansatz von Reister nach Meinung der Autoren Zweifel, ob eine solche Aufteilung der entstehenden Kosten in der Praxis sinnvoll wäre. Des Weiteren bleibt ungeklärt wer für die Kostentragung beim Aufstellen eines modifizierten Bauablaufes zuständig ist.

Die Kosten der externen Bearbeitung von Mehrkostenforderungen im Rahmen von Privatgutachten sind nach den Auffassungen Reister's und einer Entscheidung des Landesgerichtes in Kiel erstattungsfähig, wenn die Behauptung einer Partei nur mit Hilfe des Gutachtens ausreichend dargelegt und bewiesen oder auch widerlegt werden kann, oder wenn die Partei annehmen durfte, sie werde nur mit Hilfe eines Gutachtens das Gericht veranlassen, in weitere Beweisaufnahmen einzutreten. Dies gilt auch in dem Fall, dass ein Vertragspartner klären will, ob und in welchem Umfang er einen Vergütungsanspruch, Entschädigungsanspruch oder Schadensersatz verlangen könne.²³

3.1.2. Die aktuelle Situation in Österreich

In Österreich bilden neben dem ABGB die Ö-Normen B 2110 bzw. B 2117²⁴ bei der Mehrzahl der Bauprojekte die Grundlage für die Vertragsgestaltung. In keiner dieser Normen gibt es Regelungen hinsichtlich der Kostentragung für die Bearbeitung von Mehrkostenforderungen. Lediglich der Weg einer Mehrkostenforderung ist – wenn auch nicht zusammenhängend – beschrieben.

So müssen bei Leistungsänderungen diese *„dem anderen Vertragspartner ehestens nachweisbar“*²⁵ bekannt gegeben werden. Hinsichtlich der Ausführung der damit verbundenen Kosten hat der Auftragnehmer *„dem Auftraggeber hierüber ehestens ein Zusatzangebot mit auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages erstellten neuen Preisen vorzulegen. Der Auftraggeber hat dasselbe ehestens zu prüfen und das Einvernehmen mit dem Auftragnehmer herzustellen.“*²⁶

Bei einer Leistungsstörung und der daraus eventuell resultierenden Verlängerung der Leistungsfrist gilt sinngemäßes, so dass daraus folgende Formalerfordernisse für eine Mehrkostenforderung abgeleitet werden können:

²³ vgl. Reister, D. (Seite 461)

²⁴ vgl. Ö-Norm B 2117 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Verkehrswegen sowie für den damit im Zusammenhang stehenden Landschaftsbau, Werkvertragsnorm“, Österreichisches Normungsinstitut, Wien, 2002

²⁵ siehe Ö-Norm B 2110, Pkt. 5.24.2 und Ö-Norm B 2117, Pkt. 5.24.2

²⁶ siehe Ö-Norm B 2110, Pkt. 5.24.3 und Ö-Norm B 2117, Pkt. 5.24.3

- a) Eheste Legung eines Zusatzangebotes gem. Ö-Norm B 2110 bzw. B 2117 (jeweils Pkt. 5.24.3)

„Diese Bestimmung hat vor allem eine ordnungsschaffende Bedeutung: Der Bauherr hat das Recht, möglichst bald die Höhe der Mehrkosten zu erfahren, um seine Überlegungen anstellen zu können. ...

Das richtige Verhalten der beiden Vertragspartner kann hier nur negativ umschrieben werden:

- *Der Bauherr sollte den Unternehmer nicht auf frühzeitige Legung eines Zusatzangebotes drängen, wenn die Kosten noch nicht kalkulierbar sind, weil anderenfalls der Unternehmer natürlich ein beträchtliches Risiko in den Zusatzangebotspreis einrechnen muss*
- *Der Unternehmer sollte nicht so lange mit der Legung des Zusatzangebotes warten, bis der Bauherr oder dessen Konsulent den Preis schon ermittelt haben.*

...²⁷

- b) Behinderungsanzeige gem. Ö-Norm B 2110 bzw. B 2117 (jeweils Pkt. 5.34.1.1)

„Sinn der Behinderungsanzeige ist, dass der jeweils andere Vertragspartner über die Behinderung so früh wie möglich informiert ist, um

- *einerseits alles unternehmen zu können, die Behinderung zu beseitigen oder ausgleichende Maßnahmen zu setzen, soweit es in seinem Bereich möglich ist,*
- *andererseits Mehrkosten des Unternehmers bzw. Vermögensnachteile des Bauherrn möglichst gering zu halten und*
- *die Behinderung und ihre Ursachen dokumentieren zu können.*

Eine Verletzung der Pflicht, eine Behinderung anzuzeigen, kann also zu Schadenersatzansprüchen führen.²⁸

Ob aber nun dem Auftragnehmer für die Bearbeitung einer Mehrkostenforderung ebenfalls ein Anspruch auf Vergütung der intern verursachten Kosten und/oder der Honorare für die externe Beratung zusteht, geht aus den Bestimmungen der Normen nicht hervor. Ebenso gibt es keinerlei Festlegungen, was unter die zur Untermauerung einer Mehrkostenforderung notwendige Dokumentation, die auch im Zweifelsfall einem Beweisverfahren standhalten kann, fällt, bzw. wer die Kosten hierfür zu tragen hat. Lediglich das Führen eines Baubuches und von Bautagesberichten ist geregelt und obliegt dem Auftraggeber bzw. dem Auftragnehmer.

Eine ordnungsgemäße Dokumentation beinhaltet jedoch nicht nur schriftliche Aufzeichnungen über alle Vorkommnisse auf der Baustelle sondern auch die getroffenen Maßnahmen und eventuell erkennbare Auswirkungen auf das Bauwerk bzw. die Leistungserbringung, welche die Ausführung der Leis-

²⁷ vgl. Oberndorfer, W.: „Claimmanagement und alternative Streitbeilegung im Bau- und Anlagenbauvertrag – Teil 1: Grundlagen & Methoden“, Manz Verlag, Wien, 2003 (Seite 67f)

²⁸ vgl. Oberndorfer, W. (Seite 67)

tung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen können. Grundsätzlich sollten beide Vertragspartner gemeinsam an der Dokumentation mitwirken, dies kann aber nicht bedeuten, dass dann bereits eine Anerkennung des Grundes oder der Höhe einer Mehrkostenforderung vorliegt. Sollten Dokumentationen oder Teile davon von einem Vertragspartner allein vorgenommene werden, so müssen diese dem anderen umgehend zur Kenntnis gebracht werden.

3.2. Vorschlag zur Kostentragung

Aufgrund der fehlenden Regelungen insbesondere in Österreich soll hier unter Berücksichtigung der aktuellen Situation in Deutschland (vgl. Pkt. 3.1.1) ein Vorschlag für die Aufteilung der im Zuge der Bearbeitung einer Mehrkostenforderung entstehenden Kosten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erarbeitet werden, bzw. geklärt werden, ob eine Aufteilung überhaupt in Frage kommt und wenn nicht, wer dann die Kosten zu tragen hat.

Bezüglich der Kostentragung kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass für die Routinedokumentation der Vertragspartner, der diese durchführt oder gemäß Vertrag durchzuführen hat, aufkommen soll.

Die Kosten einer darüber hinaus gehenden Dokumentation zur Nachweisführung bei einer Mehrkostenforderung sowie die weiteren damit im Zusammenhang stehenden Bearbeitungskosten können wie nachfolgend beschrieben aufgeteilt werden:

Fall 1 – Anordnung des Auftraggebers

Eine Anordnung des Auftraggebers führt in den meisten Fällen zu einer geänderten oder zusätzlichen Leistung. Es können daraus aber auch Leistungsstörungen oder reine Mengenänderungen entstehen. Deshalb kann als Faustformel in diesem Fall gelten, dass alle Kosten für die Bearbeitung der Mehrkostenforderung vom Auftraggeber zu tragen sind und bereits in die Mehrkostenforderung vom Auftragnehmer einkalkuliert sein sollten und zwar entweder in der Form, dass der Auftragnehmer diese Kosten gemäß der unter Pkt. 2.2 vorgeschlagenen Honorarabschätzung als eigene Position der Mehrkostenforderung offen legt, oder er diese Kosten auf die einzelnen Positionen der Mehrkostenforderung umlegt.

Fall 2 – Fehlende Entscheidung bzw. Vorleistung des Auftraggebers

Eine fehlende Entscheidung (z.B. angebotene Variante wird nicht freigegeben) oder eine fehlende Vorleistung (z.B. Pläne kommen nicht auf die Baustelle) des Auftraggebers hat meist eine Leistungsstörung zur Folge. Die Kosten für die Bearbeitung der Mehrkostenforderung sind in diesem Fall ebenfalls vom Auftraggeber zu tragen. Der Auftragnehmer kann wie bei Fall 1 vorgehen.

Fall 3 – Höhere Gewalt

Kommt es zu einem Ereignis aufgrund höherer Gewalt (z.B.: Streik, Erdbeben, außergewöhnliche Witterungsereignisse, etc.) so könnten – je nach vertraglicher Vereinbarung – die Kosten für die Bearbeitung der Mehrkostenforderung nach folgendem Schlüssel zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer aufgeteilt werden:

- Der Auftraggeber trägt die Kosten des Auftragnehmers für die Schritte 1, 3 und 4 gemäß der in Tabelle 1 aufgeführten Teilleistungen.
- Der Auftragnehmer trägt die Kosten für den Schritt 2 gemäß der in Tabelle 1 aufgeführten Teilleistungen, da die Kalkulation und Preisermittlung als Mittelpunkt der unternehmerischen Tätigkeit des Auftragnehmers gelten und auch als eine Art Akquisitionsmaßnahme angesehen werden kann

Fall 4 – Ausführung durch den Auftragnehmer ohne Anordnung des Auftraggebers

Führt der Auftragnehmer ohne Anordnung des Auftraggebers zusätzliche oder geänderte Leistungen aus, so wird der Auftraggeber eine Mehrkostenforderung aus diesem Titel stets zurückweisen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer alle ihm daraus erwachsenden Herstellungs- und Bearbeitungskosten selbst zu tragen.

Fall 5 – Selbstverschuldete Leistungsstörung durch den Auftragnehmer

Kommt es durch das Verschulden des Auftragnehmers zu einer Leistungsstörung, so wird der Auftraggeber eine Mehrkostenforderung aus diesem Titel ebenfalls stets zurückweisen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer alle ihm daraus erwachsenden Kosten selbst zu tragen.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Der vorliegende Beitrag stellt einen Überblick über die vorhandenen Grundlagen in Deutschland und Österreich zur Verrechnung von Bearbeitungskosten bei der Erstellung von Mehrkostenforderungen dar. Des Weiteren wird in einem Leistungsbild die Leistung der Bearbeitung einer Mehrkostenforderung in vier Schritte eingeteilt und mittels Bewertungsfaktoren dem Umfang nach greifbar gemacht. Zudem wird eine Möglichkeit zur Abschätzung der Kosten (Honorare) der Bearbeitung von Mehrkostenforderungen dargestellt.

Im Idealfall sollten die Vertragspartner versuchen, bereits im Voraus eine Übereinkunft bezüglich der Kostentragung der Bearbeitung von Mehrkostenforderungen und einer eventuell zur Untermauerung der entstehenden Kosten notwendigen Dokumentation zu treffen. Eine weitere, wenn auch zum momentanen Zeitpunkt wenig praktizierte Möglichkeit wäre es, bereits im Angebotsstadium vom Bieter in einer Eventualposition die Bearbeitungskosten von Mehrkostenforderungen abzufragen. Diese dem Wettbewerb unterliegenden Preise wären für den Auftraggeber eine sichere Gewähr für eine marktgerechte Vergütung der Bearbeitungskosten und reduzieren mit einem vertraglich zu vereinbarenden, klar definiertem Prozedere für die Erstellung einer Mehrkostenforderung das damit einhergehende Konfliktpotential.

5. Literatur- und Quellenangaben

(in alphabetischer Reihenfolge)

Brügmann, C.: „Vergütung für Nachtragsbearbeitung und sonstige Planungsleistungen durch Ausführungsunternehmen“, Vortrag an der Technischen Universität Braunschweig am 18.02.2005

DIN 1961 „VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“, Ausgabe 12/2002, DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Beuth Verlag GmbH, Berlin 2002

Elwert, U., Flassak, A.: „Nachtragsmanagement in der Baupraxis – Grundlagen, Beispiele, Anwendung“, Friedr. Vieweg & Sohn Verlag / GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden, 2005

Kapellmann, K. D., Schiffers, K.-H.: „Vergütung Nachträge und Behinderungsfolgen beim Bauvertrag“, Band 1: Einheitspreisvertrag, 4. Auflage, Werner Verlag, München, 2002

Marbach, M.: „Der Anspruch des Auftragnehmers auf Vergütung der Kosten der Bearbeitung von Nachtragsforderungen im VOB-Bauvertrag“ aus Festschrift für Walter Jagenburg zum 65. Geburtstag, Hrsg: Brüggemann, Oppler, Wenner, Verlag Ch. Beck, München, 2002

Mathoi, Th., Wais, A.: “Behandlung eines Nachtrages beim Maximalpreisvertrag am Beispiel einer Leistungsänderung“, Schriftenreihe Bauwirtschaft und Projektmanagement, Heft Nr. 07: Leitner, Wais (Hrsg.) „Aktuelle Fragen der Vertragsgestaltung im Tief- und Tunnelbau“, Books on Demand GmbH, Norderstedt, 2004

Oberndorfer, W.: „Claimmanagement und alternative Streitbeilegung im Bau- und Anlagenbauvertrag – Teil 1: Grundlagen & Methoden“, Manz Verlag, Wien, 2003

Ö-Norm B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, Werkvertragsnorm“, Österreichisches Normungsinstitut, Wien, 2002

Ö-Norm B 2117 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Verkehrswegen sowie für den damit im Zusammenhang stehenden Landschaftsbau, Werkvertragsnorm“, Österreichisches Normungsinstitut, Wien, 2002

Reister, D.: „Nachträge beim Bauvertrag“, Werner Verlag, München, 2004

6. Informationen zu den Autoren

Dipl.-Ing. MSc. Axel Wais

Axel Wais, Jahrgang 1976 studierte Bauingenieurwesen an der Universität Stuttgart. Parallel dazu schloss er den internationalen Master of Science Studiengang „Water Resources Engineering and Management“ ab. Neben dem Studium arbeitete er zwischen 1999 und 2001 im Bereich Statik und FEM in zwei Stuttgarter Ingenieurbüros. Nach dem Studium war er in einem deutschen Baukonzern im Rahmen eines großen Tunnelbauprojekts in Singapur beschäftigt und ist seit 2002 als wissenschaftlicher Mitarbeiter von o. Univ. Prof. Dipl.-Ing. E. Schneider am Institut für Baubetrieb, Bauwirtschaft und Baumanagement der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck beschäftigt. In Forschung und Lehre liegen seine Schwerpunkte in den Bereichen Kalkulation, Controlling und Vertragsrecht.

Kontaktinformationen:

Dipl.-Ing. MSc. Axel Wais

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck – Institut für Baubetrieb, Bauwirtschaft und Baumanagement
A 6020 Innsbruck, Technikerstrasse 13

e-Mail: Axel.Wais@uibk.ac.at

Dipl.-Ing. Thomas Mathoi

Thomas Mathoi, Jahrgang 1972, studierte Bauingenieurwesen an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und an der Technischen Universität Wien. Von 1993 bis 2003 arbeitete er zunächst neben dem Studium als technischer Zeichner und nach dem Abschluss 1999 als Projektmanager sowie in der Örtlichen Bauaufsicht bei mehreren Großprojekten im Infrastrukturbau und im Hochbau.

Seit 2003 ist Thomas Mathoi Universitätsassistent am Institut für Baubetrieb, Bauwirtschaft und Baumanagement (i3b) an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und dort als Mitarbeiter von Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Arnold Tautschnig im Fachbereich Baumanagement mit den Schwerpunkten Projektentwicklung sowie Vergabe- und Vertragsrecht in Lehre und Forschung, beschäftigt. Er ist verheiratet und Vater eines Sohnes.

Kontaktinformationen:

Dipl.-Ing. Thomas Mathoi

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck – Institut für Baubetrieb, Bauwirtschaft und Baumanagement
A 6020 Innsbruck, Technikerstrasse 13

e-Mail: Thomas.Mathoi@uibk.ac.at oder thomas@mathoi.at